

## Fragen und Antworten

*Welche Gewerkschaftsvorstände und -leitungen haben einer Kündigung der betrieblichen Gewerkschaftsfunktionäre und der Konfliktkommissionsmitglieder zuzustimmen?*

In § 26 Abs. 1 AGB wird ein besonderer Kündigungsschutz für Gewerkschaftsfunktionäre festgelegt. Danach darf den Vertrauensleuten, den anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionären (Kulturobleuten, Sozialbevollmächtigten, Arbeitsschutzobleuten, Sportorganisatoren) und den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung gekündigt werden.

Soll Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitungen gekündigt werden, dann bedarf dies der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes. Als übergeordneter Vorstand gilt in der Regel der Kreisvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft. Besteht in einem Kreis wegen der geringen Anzahl der Mitglieder kein Kreisvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft, dann ist der Kreisvorstand des FDGB für die Zustimmung zuständig.

Es gibt allerdings auch einige Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften, bei denen der Struktur entsprechend keine Kreisvorstände bestehen. Dies trifft für die IG Bergbau/Energie, die IG Wismut, die Gewerkschaft Kunst, die Gewerkschaft Wissenschaft, die Gewerkschaft der Zivilangestellten der NVA und zum Teil auch für die IG Transport und Nachrichtenwesen zu. Handelt es sich um Mitglieder von Betriebsgewerkschaftsleitungen dieser Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften, dann hat der Betrieb die Zustimmung zu einer Kündigung beim jeweiligen übergeordneten Gewerkschaftsvorstand einzuholen. Dies ist in der Regel der Bezirksvorstand bzw. die Bezirksgewerkschaftsleitung der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

Der besondere Kündigungsschutz für die Mitglieder der Konfliktkommissionen gemäß § 26 Abs. 2 AGB besteht darin, daß nicht die im Regelfall für einen Werk tätigen zuständige Gewerkschaftsleitung über die Zustimmung zur Kündigung entscheidet, sondern die nächste übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. der nächste übergeordnete Vorstand. Ist also für den Werk tätigen die Abteilungsgewerkschaftsleitung die gemäß § 57 Abs. 1 AGB zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung, dann ist es für das Konfliktkommissionsmitglied die Betriebsgewerkschaftsleitung. Bestehen keine Abteilungsgewerkschaftsleitungen, muß die Zustimmung wie bei Mitgliedern der BGL vom Kreisvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft eingeholt werden. Im übrigen gilt das oben Gesagte.

Was hinsichtlich des Kündigungsschutzes für Gewerkschaftsfunktionäre und Konfliktkommissionsmitglieder bei fristgemäßer Kündigung dargelegt worden ist, gilt auch bei fristlosen Entlassungen. Dr. W.H.

*Welche Rechtsstellung hat der Testamentsvollstrecker gegenüber den Erben? Können die Erben dieses Rechtsverhältnis von sich aus beenden?*

Nach § 371 Abs. 3 ZGB kann der Erblasser durch Testament einen Miterben oder einen anderen Bürger als Testamentsvollstrecker einsetzen. Er darf jedoch gemäß § 371 Abs. 2 ZGB den Bedachten in seiner Verfügungsbefugnis über das aus der Erbschaft Erlangte nicht beschränken. Das gilt auch für den Fall der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, dessen Funktion darin besteht, den Erben die Regelung ihrer erbrechtlichen Angelegenheiten zu erleichtern.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die im Testament getroffenen Festlegungen auszuführen und insoweit den Nachlaß zu verwalten sowie im Rahmen der Festlegungen darüber zu verfügen.

Tritt der Erbfall ein, wird die Einsetzung des Testamentsvollstreckers wirksam, wenn er diesen Auftrag annimmt. Er wird damit in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Erben tätig (§§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 ZGB). Daraus ergibt sich, daß er gegenüber den Erben keine selbständige Stellung innehat. Als deren Vertreter hat er vielmehr die ihm eingeräumten Verfügungsbefugnisse in ihrem Interesse auszuüben. Dagegen kann er nicht als Vertreter des Nachlasses als einer besonderen Vermögensmasse auftreten, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt.

Aus dieser Stellung des Testamentsvollstreckers folgt, daß die Erben zu jeder Zeit die Vollmacht widerrufen können (§ 58 Abs. 1 ZGB). Dazu bedarf es gemäß § 400 ZGB allerdings der übereinstimmenden Willenserklärung aller -Erben. Der Widerruf nur eines der Miterben führt dagegen nicht zur Beendigung des Auftragsverhältnisses. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die einen Widerruf der Vollmacht rechtfertigen, und gibt ein Miterbe trotzdem diese Willenserklärung nicht ab, kann sie im Klagewege durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Ist ein Erbfall vor dem 1. Januar 1976 eingetreten, beurteilt sich die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZGB ab gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EGZGB nach dem ZGB. Das gilt auch für die Beendigung seiner Tätigkeit. § 8 EGZGB, der die Übergangsregelung für die Erbfolge und die Wirksamkeit von Testamenten betrifft, steht dem nicht entgegen. I.T.

*Wie ist das Recht des Erben durchsetzbar, vom Besitzer von Nachlaßgegenständen Auskunft über deren Umfang und Verbleib zu verlangen?*

Nach § 399 Abs. 2 ZGB ist der Erbe berechtigt, von jedem Besitzer von Nachlaßgegenständen Auskunft über deren Umfang und Verbleib zu verlangen. Der Erbe kann auf dieser Grundlage erforderlichenfalls Klage auf Auskunftserteilung erheben. Die Durchsetzung dieses Anspruchs ist im Rahmen eines derartigen gerichtlichen Verfahrens und des anschließenden Vollstreckungsverfahrens in mehrfacher Hinsicht gewährleistet.

Gemäß § 45 Abs. 1 ZPO sind bereits in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeiten zur Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs zu erörtern. Das bedeutet nicht, daß in der Verhandlung schon endgültige Feststellungen oder Festlegungen über den Umfang und den Verbleib von Erbschaftsgegenständen zu treffen sind; wohl aber ist es möglich, mit den Prozeßparteien über die Art und Weise sowie die Frist der Auskunftserteilung zu beraten. Der Anspruch auf Auskunftserteilung kann durch die Vorlage von Kontoauszügen oder anderen Urkunden, durch die Anfertigung von Verzeichnissen über Vermögenswerte und Gegenstände sowie durch Darlegungen über Veräußerung und Verbleib bestimmter Gegenstände verwirklicht werden. Derartige Festlegungen können auch Bestandteil einer gerichtlichen Einigung werden.

Auch das Urteil soll über eine bloße Verpflichtung zur Auskunftserteilung hinaus darauf abzielen, die tatsächliche Durchsetzung des Auskunftsverlangens vorzubereiten und die Erfüllung dieses Anspruchs des Gläubigers in die Wege zu leiten. Gemäß § 79 Abs. 3 ZPO kann dem Schuldner bei nicht fristgemäßer Erfüllung ein angemessenes Zwangsgeld angedroht werden.